

Fakultät für Mathematik und Physik Dekanat Mathematik Ernst-Zermelo-Str. 1 D-79104 Freiburg dekanat@mathphys.uni-freiburg.de

# Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Albert-Ludwigs-Universität verlangt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Fakultät für Mathematik und Physik eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage dieser Promotionsordnung, um sich u.a. glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

## § 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine sol-che Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

#### Absatz 1:

Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

#### Absatz 2:

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

rechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen habe.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Belehrung über die Bedeutung und die straf-

Ort, Datum	Unterschrift des/r Doktoranden/in